wache auf eine gewisse Stunde bestellen lassen, zu welcher Zeit- u. Tagesstunde alle zur ~~Gesellschaft~~ der Gesellschaft neben Verwandtschaft / : entfernte Freundschaft nicht die Verwandtschaft ist, welchen falls dann allezeit die nächst stehende Person zu Falle wäre / nächstes Tages Fall.

2. Welche nun zu solcher Session abgefordert wird, der soll zu bestimmter Zeit sich einstellen u. gewiss bei Strafe wie der nächst Standesstände verlangt an selbigen Ort einfinde u. ohne zu melde Zeit nachgeblieben sei. Solchergestalt Keiner (bey Commidüy Dreyer Groschen Strafe, so offt er dawider handelt) länger nicht ausse bleibe. Sollten aber einer selbigen Tages nicht gar nicht, sondern gemeldet Strafe doch abwesend zu belegen, u. da derselbe mehr erscheinen würde, soll der Innehalt der Strafe ganz dem Gewissen abwesender Person, welche einen Rathsherrn seine Stelle lassen zu lassen, nicht nützlich sein, sondern der, so ohne bewegliche noth Rathe bleibet, nach der alten Herkommen, wie billig an der Thür wird

3 Wenn die beyzusammenkunft der Rathe / : so mehr nöthig ist u. noth thun, oder da wichtig, neben dem ordentlich Rathsgemeine in Rathe pflegt zu versammeln u. anzusagen sind : / zu Rathe u. Entschließung nehmen, der neben ihm zu ziehen Rönde mit bestellen Rathsgesandten oder wie mir / nennen

abend zu sitzen hat, wenn die Versammlung, der klage u. Antwort oder andere Verhandlung u. Anbringen, welche Sachen mündlich u. Rath muß observiren / beschlossen, u. Rathsgeschäfte u. andere dergleichen Rath ansprüchig der Gäste zu thun Sachen, sowol mündlich verrichten, in den Rathsstube oder wo sonst seine bestimmte Stelle dazu verordnet wird / damit die klagen nicht vor die gehörig, oder Sachen einer handwerklicher Innung vorfalle, der Rath zu gebührender Entscheidung seine Gelegenheit nach nehmen und Rath beschaffen.

4 Auch falls gemeldte Rath- u. Gerichtsgesandten dem Ausgange warten, mit einander Rath mit ihren standende u. Amtes in alle vorfallende Verrichtung mit Rath u. That pflichtig beystehen u. sich in der Session alles Rathschlages, alle vorfallende Rath- u. Gerichts Sachen wohlbedächtig fallen, u. vor der Zeit nicht aufstehen, sich natürlich u. freundlich mit einander begehen u. einander nicht zänkisch verhalten / sondern mit gebührender Rath u. einhelliger Gemüths u. Meinung der gemeine Rath beschließen u. gemeine Nütze suchen, alle Klage ohne, sowol den Herrn abwesende, mit möglicher mit aller Verschwiegenheit begegnen u. Ihnen zu thun u. Rath vorhalten, alles Handlungen.